

- 3) die Beiträge und Leistungen, welche die Bergwerkseigenthümer an Knappschafts- und ähnliche Unterstützungscassen, an Stölln, an gemeinschaftliche Betriebs-, Wirthschafts- oder Unterstützungsanstalten oder nach Abschnitt VII an andere Berggebäude zu entrichten haben, —

die sämtlichen unter 1 — 3 genannten Schulden jedoch nur wegen der Rückstände der letzten 3 Jahre von Eröffnung des Concurfes, außerhalb des Concurfes von der erfolgten Versteigerung des Bergwerkseigenthumes oder, wenn der Gläubiger bereits früher Klage erhoben und den Rechtsstreit nicht über 3 Monate liegen gelassen hatte, von Anbringung der Klage an zurückgerechnet; —

- 4) die hypothekarisch auf dem Bergwerkseigenthume haftenden Schulden nach ihrer Zeitfolge (§§ 433, 434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), darunter jedoch von Vorschüssen der in § 55 gedachten Art nur die Restitutionsrückstände aus den, nach Vorstehendem zu berechnenden letzten 3 Jahren;
- 5) Schulden, welche zum Betriebe oder zur Erhaltung des Berggebäudes durch Aufnahme von Darlehen, oder für Materialien, Arbeiten oder sonst contrahirt worden sind, ferner Gebühren und Verläge der Behörden für Verhandlungen, welche das Bergwerkseigenthum betreffen, und endlich diejenigen Schulden der in den vorhergehenden Classen locirten Art, welche in denselben nicht zur Befriedigung gelangt sind.

Alle diese in der fünften Classe benannten Schulden werden ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung zugleich, nach Verhältniß der vorhandenen Masse, befriedigt.

Abschnitt V.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

§ 57.

Bergpolizei.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werde.

§ 58.

Absperrung der Felder.

Die Bergbehörde ist berechtigt, nach Gehör der Betheiligten Bestimmung darüber zu treffen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der Grubenbaue gegen gefährliche Durchbrüche zu ergreifen sind, insbesondere zu bestimmen, ob und in